

EINGEGANGEN

15. Juli 2004

ErL.....

Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Landräte der Kreise  
und Oberbürgermeister/in  
(Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148

Ausländerbehörden

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon / Fax: (0431)

Datum

IV 606-29-212-

988-3261 / -3290

09.07.2004

Stephanie Hinrichsen

F-Mail: [Stephanie.Hinrichsen@im.landsh.de](mailto:Stephanie.Hinrichsen@im.landsh.de)

#### Ausländerrecht

**hier: Vorgriffsregelung zur Umsetzung des § 23a Aufenthaltsgesetz**

Am 09. Juli 2004 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 01.07.2004 beschlossenen Zuwanderungsgesetz zugestimmt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz am 01.01.2005 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft treten (vergl. Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz).

Nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in dem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel

Dienstgebäude

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Abteilungen 8 (Ländliche Räume und

Küstenschutz) und 9 (Landesplanung)

Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833

e-mail: [Poststelle@im.landsh.de](mailto:Poststelle@im.landsh.de)

Internet: [www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

Bus: Linie 41, 42

§ 23 a AufenthG enthält Anordnungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe, die durch die oberste Landesbehörde bei ihrer Entscheidung über ein Härtefallersuchen zu berücksichtigen sind.

Die Landesregierung beabsichtigt, durch eine Landesverordnung die bereits im Jahre 1996 durch Kabinettsbeschluss geschaffene Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Härtefallkommission im Sinne des § 23 a AufenthG einzurichten und das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 23 a Absatz 1 Satz 2 AufenthG einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen.

Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes kann es im Einzelfall nicht vertretbar sein, den Aufenthalt von Personen, bei denen zu vermuten ist, dass sie von § 23 a AufenthG begünstigt werden könnten, zwangsweise zu beenden.

Ich bitte daher, entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten in der Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden, der Geschäftsstelle der Härtefallkommission und dem Innenministerium von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zur Beratung durch die Härtefallkommission in den Fällen abzusehen, bei denen Sie im Rahmen einer Vorprüfung feststellen, dass eine der folgenden Fallkonstellationen vorliegt:

1. Die Härtefallkommission hat einen Fall in der Vergangenheit bereits beraten und als Härtefall eingestuft oder das Bestehen einer besonderen Belastung festgestellt. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission informiert die Ausländerbehörden zeitnah über die betreffenden Fälle.
2. Es sprechen Anhaltspunkte dafür, dass im Einzelfall die Voraussetzungen des § 23a AufenthG vorliegen könnten. Dies wäre dem Gesetzestext folgend der Fall, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen und damit die Grundlage für eine Anordnung der obersten Landesbehörde auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einem Härtefallersuchen gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn

- ein langjähriger Aufenthalt aufgrund langwieriger ausländer-/asylrechtlicher Verfahren - in der Regel nicht unter sechs Jahren - vorliegt, ohne dass die Ausländerin oder der Ausländer durch eigenes Verhalten das Verfahren mutwillig hinausgezögert hat und eine besondere Integration, die deutlich wird durch z. B. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache; eine dauerhafte Teilnahme am Arbeitsprozess; Kinder, die hier aufwachsen und eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen,

oder

- erhebliche Belastungen vorliegen, die über solche hinausgehen, die mit der Durchsetzung der Ausreisepflicht regelmäßig verbunden sind, wie z. B. schwerste gesundheitliche Problematiken, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen,

oder

Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus lebenden engen Verwandten und damit verbundener Unzumutbarkeit des Lebens im Heimatland wegen dort fehlender sozialer Bezüge und Möglichkeiten, in Freiheit und Würde den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, wenn eine Integration im Bundesgebiet erwartet werden kann.

Selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 kommt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen dann nicht in Betracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen der folgenden Ausschlussgründe erfüllt:

- nicht nur kurzfristiger rechtswidriger Aufenthalt (bis zu 3 Monaten) ohne Duldung im Bundesgebiet,
- Inhaberin oder Inhaber eines Visums,
- visumfreie Einreise,
- Erfüllung eines Ausweisungstatbestandes nach § 47 AuslG,

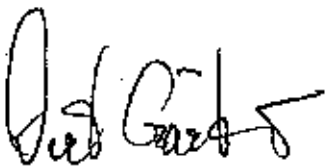
- ausschließlicher Vortrag von Gründen, die aufgrund eines Asylantrages, eines Asylfolgeantrages oder eines Antrages auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfen sind.

In den Fällen, auf die diese Regelung angewendet werden soll, sind die Betroffenen und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium (Michael Bestmann -GHK 1-, ☎ 0431 / 988-3298 oder Regina Reger -GHK 2-, ☎ 0431 / 988-3280) zu unterrichten. Gegenüber den Betroffenen ist dabei deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der weiteren Duldung keine Entscheidung über das Vorliegen von Härtefallgründen getroffen wird, sondern nur die Möglichkeit einer entsprechenden Prüfung nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gewahrt werden soll.

Darüber hinaus können gemäß § 23a Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG Dritte, und damit auch die Betroffenen selbst, nicht verlangen, dass sich eine Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

in den Fällen, in denen Sie abweichend von der vorgeschlagenen Regelung von der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht absehen wollen, bitte ich, vor der Einleitung entsprechender Maßnahmen dem Innenministerium die Ausländerakten zur Prüfung vorzulegen.

In Zweifelsfällen steht die Geschäftsstelle der Härtefallkommission für eine Erörterung von Einzelfällen zur Verfügung.



Dirk Gärtner